

Wahlen	Vorlagen-Nr.: VO/4721/2016
	Status: öffentlich
	Datum: 17.03.2016
Dezernat:	
Fachdienst:	09 - Stabsstelle zur Unterstützung und Betreuung kommunaler Gremien
Sachbearbeiter/in:	Sprenger, Lothar

Beratungsfolge:		
Gremium Stadtverordnetenversammlung Marburg	Zuständigkeit Entscheidung	Sitzung ist Öffentlich

Wahl des Stadtverordnetenvorstehers / der Stadtverordnetenvorsteherin

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende (§ 57 Abs. 1 HGO).

Für die Wahl gilt:

1. Wahlgrundsätze (§ 55 HGO)

- 1.1. Gewählt wird nach Stimmenmehrheit (Persönlichkeitswahl).
- 1.2. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handzeichen abgestimmt werden.
- 1.3. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen, nein Stimmen sind gültige Stimmen.

2. Wahlgang

- 2.1. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

2.2. Bei einem Bewerber / einer Bewerberin

Erhält der Bewerber / die Bewerberin im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, ist er / sie damit nicht gewählt. Der Wahlgang ist beendet.

2.3. Bei mehreren Bewerbern / Bewerberinnen

- 2.3.1. Erhält keiner der Bewerber / der Bewerberinnen im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet zwischen den zwei Bewerbern / Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, ein zweiter Wahlgang statt.

- 2.3.2. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Bewerber / keine Bewerberin die

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

2.3.3. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden gezogene Los.

2.3.4. Bei Rücktritt eines Bewerbers / einer Bewerberin im zweiten oder dritten Wahlgang ist der gesamte Wahlvorgang als ergebnislos zu werten.

2.3.5. Nach jedem Wahlgang kann beschlossen werden, ob das Wahlverfahren in einer weiteren Sitzung wiederholt werden soll.

Sachverhalt:

Anlagen: